

ALG II / Sozialgeld

Geldleistungen (/geldleistungen/)

ALG II / Sozialgeld

Kosten der Unterkunft (KdU)

Unterkunft und Heizung

Soweit die Bedarfe für Unterkunft und Heizung angemessen sind, werden die tatsächlichen Kosten berücksichtigt. Die Angemessenheit ergibt sich aus der Anzahl der Personen in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft, der Größe der Wohnung, dem Mietpreis je Quadratmeter sowie den Heizkosten und den Kosten für die Warmwasserbereitung. Die Angemessenheitsgrenzen werden vom Landkreis Rosenheim auf Grundlage der Kriterien des sozialen Wohnungsbaus und des örtlichen Mietniveaus/Heizkostenspiegels festgelegt. Zusätzlich können tatsächlich anfallende Kosten für die zentrale Warmwasseraufbereitung (Zentralheizung) übernommen werden, wenn diese angemessen sind. Soweit das Warmwasser dezentral aufbereitet wird (Boiler), können die Kosten als Mehrbedarf (in der Regel als Pauschale) übernommen werden.

Derzeit gelten bei der Anmietung von Wohnungen im Landkreis Rosenheim die nachfolgenden Mietobergrenzen (Stand 01.11.2017):

Wann stehen Ihnen Leistungen zu?

Erwerbsfähig

Hilfebedürftig

Im Alter von 15 - 67 Jahren

Rentner unter 65 Jahren

Ausländer ohne Arbeitserlaubnis

Asylsuchende

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe ¹⁾	Höchstbetrag ²⁾
1	IV	477,40 Euro
	V	530,20 Euro

2	IV	578,60 Euro
	V	642,40 Euro
3	IV	688,60 Euro
	V	764,50 Euro
4	IV	803,00 Euro
	V	892,10 Euro
5	IV	917,40 Euro
	V	1.019,70 Euro
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	IV	+111,10 Euro
	V	+122,10 Euro

¹⁾ Alle Gemeinden des Landkreises Rosenheim haben die Mietstufe IV, mit Ausnahme von Feldkirchen-Westerham, Kolbermoor und Prien am Chiemsee. Diese haben die Mietstufe V.

²⁾ = Nettomiete + kalte Betriebskosten (= Nebenkosten ohne Heizung und Warmwasser)

Umzug während des Leistungsbezugs

Während des Leistungsbezugs sind Sie verpflichtet, jeden Wohnungswechsel unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Wohnungswechsel sind Sie zudem gehalten, bereits vor Abschluss eines Mietvertrages die Zustimmung zum Umzug vom Jobcenter Landkreis Rosenheim einzuholen. Erfolgt ein Umzug ohne Absprache, kann die Übernahme weiterer Kosten (z.B. Kautions-, Umzugs-/Renovierungskosten) und die Anerkennung einer gegebenenfalls höheren Miete abgelehnt werden. Einem Umzug, der mit
